

Grundlagen des Zivilrechts

Vorwort

Der vorliegende Karteikartensatz stellt einen auf die wesentlichen Grundlagen konzentrierten Überblick über die Bereiche des Zivilrechts dar, die regelmäßig Gegenstand von Klausuren sind. Er versteht sich dabei in erster Linie als **Lernbehelf**, der die Lektüre umfassender Lehrbücher nicht ersetzen, sondern ergänzen will.

Sie sollten sich zum Ziel setzen, die Inhalte der Karteikarten zu ihrem aktiven, in der Klausur frei reproduzierbaren Wissen zu machen. Von diesem Grundwissen aus werden Sie in der Lage sein, problematische Fallgestaltungen zu erkennen, einzuordnen und zu bewältigen. Die gute Klausur zeichnet sich gerade dadurch aus, denn wichtiger, als „die“ richtige Lösung, die es oftmals so gar nicht gibt, zu bieten ist es, erst einmal die richtige Frage zu stellen und ein Problem überhaupt zu erkennen.

Auf vielen Karten finden Sie Literaturhinweise. Unser Ziel war es dabei nicht, umfassende Nachweise für die jeweils behandelten Fragen zu geben, sondern Sie auf Fundstellen hinzuweisen, in denen das jeweils besprochene Problem besonders klar und anschaulich erklärt wird. Wenn Sie sich mit diesen Hinweisen befassen, können Sie auch gut an den entsprechenden Stellen eigene, vertiefende Karteikarten einfügen und so die Effektivität dieses Kartensatzes erhöhen.

Für Ihre juristische Ausbildung wünschen wir Ihnen alles Gute!

Michael Braukmann, Christian Schieder, Jan Wendorf

Abkürzungen

Neben allgemein üblichen Abkürzungen werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

a.A. – andere Ansicht

a.E. – am Ende

APR – Allgemeines Persönlichkeitsrecht

BMV – Besitzmittlungsverhältnis

dt. – deutsch

e.A. – eine Ansicht

EV – Eigentumsvorbehalt

GB – Grundbuch

GbR – Gesellschaft bürgerlichen Rechts

ggü. – gegenüber

GK – Grundkurs (Musielak, Grundkurs BGB)

grds. – grundsätzlich

h.L. – herrschende Lehre

h.M. – herrschende Meinung

lat. – lateinisch

m.w.N. – mit weiteren Nachweisen

RzB – **R**echt zum **B**esitz

str. – streitig

v.a. – vor allem

Allgemeiner Teil des BGB (KK 1-11)

Inhalt und Stellung des Allgemeinen Teils	1
Rechtssubjekte und Rechtsobjekte / Rechtsfähigkeit	2
Geschäftsfähigkeit	3
Privatautonomie und Rechtsgeschäftslehre / Abstraktionsprinzip	4
Willenserklärung (1) <i>Äußerer Tatbestand</i>	5
Willenserklärung (2) <i>Innerer Tatbestand</i>	6
Zustandekommen eines Vertrages (1) <i>Angebot</i>	7
Zustandekommen eines Vertrages (2) <i>Annahme</i>	8
Stellvertretung	9
Rechtshindernde Einwendungen	10
Anfechtung	11

Schuldrecht, Allgemeiner Teil (KK 12-21)

Allgemeine Geschäftsbedingungen	12
Unmöglichkeit <i>Auswirkungen auf den Primäranspruch (1)</i>	13
Unmöglichkeit <i>Auswirkungen auf den Primäranspruch (2)</i>	14
Unmöglichkeit <i>Sekundäransprüche</i>	15
Schuldnerverzug (1)	16
Schuldnerverzug (2)	17
Annahmeverzug	18
Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte	19

Erfüllung	20
Aufrechnung	21

Schuldrecht, Besonderer Teil (KK 22-39)

Kaufrecht (1)	22
Kaufrecht (2) <i>Begriff des Sachmangels</i>	23
Kaufrecht (3) <i>Rücktritt und Minderung</i>	24
Kaufrecht (4) <i>Schadensersatz statt und neben der Leistung</i>	25
Kaufrecht (5) <i>Kleiner und großer Schadensersatz</i>	26
Werkvertragsrecht	27
Reisevertrag	28
Dienstvertragsrecht	29
Mietvertragsrecht	30
Bürgschaftsrecht (1)	31
Bürgschaftsrecht (2) <i>Ehegattenbürgschaft</i>	32
Geschäftsführung ohne Auftrag (1)	33
Geschäftsführung ohne Auftrag (2) <i>Probleme beim nichtigen Vertrag</i>	34
Bereicherungsrecht (1)	35
Bereicherungsrecht (2) <i>Verfügung eines Nichtberechtigten, § 816</i>	36
Deliktsrecht (1) § 823 I	37
Deliktsrecht (2) §§ 823 II, 826	38
Deliktsrecht (3) § 831	39

Inhalt

Sachenrecht (KK 40-51)

Rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb	40
Gutgläubiger Erwerb	41
Gesetzlicher Eigentumserwerb	42
Vormerkung (1)	43
Vormerkung (2)	44
Vindikation	45
EBV (1) <i>Nutzungsherausgabe und Schadensersatz</i>	46
EBV (2) <i>Verwendungsersatz</i>	47
§ 1004	48
Hypothek (1) <i>Entstehung und Umfang</i>	49
Hypothek (2) <i>Übertragung und gutgläubiger Erwerb</i>	50
Grundschild	51

Familienrecht (KK 52-56)

Grundprinzipien	52
Eherecht	53
Eheliche Gemeinschaft – Rechtswirkungen der Ehe	54
Eheliches Güterrecht	55
Rechtsgeschäftliche Beschränkungen der Zugewinnngemeinschaft	56

Erbrecht (KK 57-62)

Grundprinzipien	57
Gesetzliche Erbfolge	58
Das Testament	59
Verfügungen von Todes wegen außer dem Testament	60
Miterbengemeinschaft	61
Erbschein	62

Es haben bearbeitet:

Allgemeines Schuldrecht und Sachenrecht:
Michael Braukmann
Besonderes Schuldrecht und Familienrecht:
Christian Schieder
Allgemeiner Teil und Erbrecht:
Jan Wendorf

BGB AT: Stellvertretung

Teilnehmer des Rechtsverkehrs können (z.B. Geschäftsunfähige) oder wollen oft nicht selbst rechtsgeschäftlich handeln und bedienen sich deswegen eines Stellvertreters nach §§ 164 ff. Dies ist allerdings nur insoweit zulässig, als daß das betreffende Geschäft nicht höchstpersönlicher Natur ist (vgl. z.B. §§ 1311, 2274).

Frage 1:

Was sind die Tatbestandsmerkmale einer zulässigen Stellvertretung?

Frage 2:

Wie wirken sich Willensmängel und Wissen des Stellvertreters aus?

Literatur: Medicus, Grundwissen zum Bürgerlichen Recht, Rn. 59-67.

Frage 1

Nach § 164 I 1 sind die Voraussetzungen einer wirksamen Stellvertretung folgende:

1. Abgabe einer eigenen Willenserklärung

In Abgrenzung zum Boten gibt der Stellvertreter eine eigene Willenserklärung ab.

2. Im fremden Namen

Die Willenserklärung muß generell erkennbar in fremdem Namen, nämlich in Namen des Vertretenen abgegeben werden (Offenkundigkeitsprinzip), wobei sich dies nach § 164 I 2 schon aus den Umständen ergeben kann. Ausnahmen sind das Geschäft für den, den es angeht, sowie unternehmensbezogene Geschäfte.

3. Mit Vertretungsmacht

Das Rechtsgeschäft kommt nur zustande, wenn Vertretungsmacht besteht. Diese besteht entweder kraft Gesetzes (z.B. für Eltern nach §§ 1626, 1629) oder wird rechtsgeschäftlich erteilt (Vollmacht, vgl. § 166 II 1). Man versteht darunter die Befugnis, einen anderen zu vertreten und für diesen verbindlich Willenserklärungen abzugeben oder zu empfangen.

Frage 2

Da der Stellvertreter eine eigene Willenserklärung abgibt und selbst handelt, wird dem Vertretenen stets der Willensmangel bzw. das besondere Wissen des Stellvertreters nach § 166 I zugerechnet. Willensmängel des Vertreters wirken sich ebenso auf das Rechtsgeschäft aus wie besonderes Wissen, was etwa bei einem arglistigen Vertreter rechtserheblich ist.

Um einen Mißbrauch des Stellvertreters durch den Vertretenen aber zu verhindern, schränkt § 166 II diese Zurechnung ein.

Sachenrecht: Gesetzlicher Eigentumserwerb

Die §§ 946-950 regeln Fälle, in denen Eigentum nicht durch Rechtsgeschäft, sondern kraft Gesetzes erworben wird. Neben dem Erwerb durch Verbindung mit einem Grundstück (§ 946) sind hier vor allem der Erwerb durch Verarbeitung (§ 950) und die Frage des Ausgleichs für den beim Alteigentümer eintretenden Rechtsverlust, der in § 951 geregelt wird, wichtig.

Frage 1:

Was sind die Voraussetzungen des Erwerbs durch Verarbeitung nach § 950?

Frage 2:

Wer ist Hersteller i.S.d. § 950 und was verstehen Sie unter einer sog. Verarbeitungsklausel?

Frage 3:

Charakterisieren Sie den Anspruch aus § 951!

Frage 1

1. **Verarbeitung oder Umbildung:** Realakte; jede Einwirkung auf die Sachsubstanz, die neue Sacheigenschaften erzeugt (MünchKomm/Füller, § 950 Rn. 6)
2. Dadurch Herstellung einer **neuen Sache:** Bestimmung erfolgt nach der Verkehrsanschauung und wirtschaftlichen Gesichtspunkten (Jauernig/Jauernig, § 950 Rn. 3). Wesentliche Kriterien sind: Veränderter Gebrauchszweck bzw. neue Funktion, höhere Verarbeitungsstufe, neue, vom Ausgangsstoff abweichende Bezeichnung (vgl. OLG Köln, NJW 1997, 2187).
3. **Kein erhebliches Überwiegen des Stoffwerts:** In ständiger Rechtsprechung verlangt der BGH, daß der Verarbeitungswert (= Wert der neuen Sache minus Wert des/der Ausgangsstoffe(s)) mindestens 60% des Stoffwerts erreichen muß (BGH NJW 1995, 2633).

Frage 2

Hersteller i.S.d. § 950 ist nicht automatisch derjenige, der in eigener Person die Verarbeitung vornimmt, sondern derjenige, der nach der Verkehrsauffassung den Verarbeitungsprozeß durch Ausübung der **Organisationshoheit** beherrscht (Wolf, Sachenrecht, Rn. 596). Probleme mit § 950 treten auf, wenn Stoffe unter EV zur Weiterverarbeitung geliefert werden: Hier läuft der Lieferant Gefahr, sein Vorbehaltseigentum zu verlieren. Daher werden häufig sog. **Verarbeitungsklauseln** vereinbart, in denen der Vorbehaltseigentümer vertraglich zum Hersteller i.S.d. § 950 erklärt wird.

e.A.: Zulässigkeit ist gegeben, weil § 950 abdingbar ist (Baur/Stürner, Sachenrecht, § 53 Rn. 15).

BGH: § 950 ist nicht abdingbar, aber es sind **Parteivereinbarungen** über die Person des Herstellers möglich (BGHZ 56, 88 (89)), d.h., die Parteien können bestimmen, wer Hersteller ist.

a.A.: § 950 ist zwingend und Parteivereinbarungen über den Hersteller sind unzulässig (Wieling, Sachenrecht, S. 142). Der Lieferant kann sich aber die neue Sache über ein antizipiertes Besitzkonstitut nach § 930 vorab übereignen lassen (vgl. näher Wolf, Sachenrecht, Rn. 600).

Frage 3

§ 951 ist **Rechtsfortwirkungsanspruch** zu § 985, der dem Alteigentümer den Wert seines verlorenen Eigentums in Form eines auf Geld gerichteten Wertersatzanspruchs erhalten soll.